



**Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen  
(Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)**

Antrag der Alternativen Grünen Fraktion zur 2. Lesung  
vom 5. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt die Alternative Grüne Fraktion zur 2. Lesung der Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) folgenden Antrag:

§ 9b / neuer Abs. 4

«Der Antrag zum Erwerb eines Benutzerkontos kann elektronisch erfolgen, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingereicht wird. In allen übrigen Fällen ist persönliches Erscheinen bei der Behörde zwecks Identifikation erforderlich.»

Begründung

Mit dem elektronischen Benutzerkonto wird eine neue virtuelle Identität geschaffen.

Über dieses Konto werden dann teils sehr sensible Dokumente ausgetauscht. (Gerichtsurteile, Steuererklärung, Steuerbescheide etc.).

Es ist deshalb sicherzustellen, dass die erstmalige Identifikation des oder der Beantragenden „wasserdicht“ ist. **Das ist nur mit persönlichem Erscheinen sichergestellt.**

Bei Beantragung einer Suisse-ID muss man sich mit einem amtl. Ausweis bei einer öffentlichen Stelle zur Identifikation ausweisen (Post, Gemeindeverwaltung etc.). Denn nur so ist sichergestellt, dass die oder der Beantragende auch wirklich die beantragende Person ist.

Da es im Rahmen des VRG bei den fraglichen Dokumenten wie gesagt um sehr Wichtiges geht (Gerichtsurteile, Steuerbescheide etc.), ist u.E. auch im Rahmen des VRG eine zweifelsfreie Identifikation des Beantragenden entscheidend und erforderlich.

Wer einen neuen Pass oder sogar nur schon eine neue ID benötigt, muss persönlich beim Passbüro erscheinen.

Es ist deshalb in der Verordnung sicherzustellen, dass das Konto nach einer gewissen Zeit erneuert werden muss, wie bei einem neuen Pass.